

Rahmenvereinbarung - CENFOOD GmbH

Mit Abschluss der Registrierung erklären Sie, nachfolgend als **Lieferant** bezeichnet, dass Sie diese gelesen und akzeptiert haben.

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung gelten für den Bezug von Produkten und Leistungen, die die CENFOOD GmbH, nachfolgend als **CENFOOD** bezeichnet, bzw. im Namen des jeweilige Partnerunternehmen, siehe dazu nachfolgend § 3 Abs. 2, beim Lieferanten bestellt.

(2) Für jeden Bezug von Produkten und Leistungen gemäß Abs. 1 gelten ausschließlich die Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung und zugehöriger Anlagen.

Änderungen oder Ergänzungen sowie entgegenstehende oder von diesen Regelungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit CENFOOD ihnen schriftlich und ausdrücklich zugestimmt hat. Ist der Lieferant damit nicht einverstanden, so muss er sofort schriftlich darauf hinweisen. Für diesen Fall darf CENFOOD Bestellungen zurückziehen, ohne dass ihr gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können.

(3) Die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung erstrecken sich weiterhin auf Tochterunternehmungen des Lieferanten, der diese hierbei vertritt, gleichgültig, ob diese bei Vertragsschluss bereits bestehen oder ob sie erst später errichtet werden, sofern diese einen direkten oder indirekten Bezug zu CENFOOD haben.

§ 2 Leistungen von CENFOOD

CENFOOD erbringt folgende Leistungen:

- *Listung des Lieferanten und seiner Produkte bei CENFOOD inkl. Übertragung der Stammdaten in den Online-Katalog*
- *Artikelstammdatenbereitstellung für die Warenwirtschaftssysteme des Handels*
- *Digitale Auftragserfassung und Übermittlung an die Vertragspartner*
- *Automatische Bereitstellung von Versandinformationen/-Dokumenten*

- *Automatisierter Rechnungsservice*
- *Bereitstellung EDI-fähigkeit für Prozesse (Orders, Desadv, Invoice)*
- *Transparente Daten- und Auftragsverwaltung*

§ 3 Leistungsbereitschaft und Auftragserteilung

(1) Der Lieferant ist, soweit nach Menge und Termin Liefermöglichkeit besteht, zur Ausführung der Aufträge und Bestellungen bereit, die ihm die in Abs. 2 bezeichneten Firmen überschreiben.

(2) Die Aufträge werden für die einzelnen Partnerunternehmen der CENFOOD GmbH erteilt. Partnerunternehmen sind die dem Vertragspartner gemäß nachfolgendem § 3 Abs. 3 übermittelten

a) Unternehmen, bei welchen CENFOOD GmbH als Partner eine Listung hat und Abrechnungspartner ist

b) bei CENFOOD registrierte Händler.

b) Kooperationspartner.

Informationen zu Vertragspartnern und Partnerunternehmen sind vertraulich zu behandeln und Außenstehenden nicht zugänglich zu machen. Bei Beendigung dieser Rahmenvereinbarung sind diese Informationen unter Verwendung eines Eraser-Programms vollständig zu löschen; alle Ausdrücke sind zu vernichten.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich binnen 2 Werktagen, spätestens jedoch 72 Stunden nach vereinbarten Liefertermin den Abliefernachweis, alternativ die Zustellbenachrichtigung mit Versandnummer zur Nachverfolgung an support@cenfood.de zu übermitteln.

CENFOOD ist berechtigt, bei wiederholter Missachtung eine Pönale zu erheben i.H.v. 2% des Auftragswertes, mind. jedoch 10€.

§ 4 Preise, Abrechnung, Abtretungsverbot

(1) Die Käufe bzw. Verträge über Leistungen kommen zu den vereinbarten Preisen und Konditionen zustande.

Die im CENFOOD Account angegebenen Preise verstehen sich als Abrechnungspreise "Frei Haus" aller Partnerunternehmen von CENFOOD innerhalb Deutschlands.

Preise hinterlegt und verwaltet der Lieferant in seinem Account. Änderungen werden im Account angezeigt und können mit einer Frist von

- Händler, Cash and Carry (C+C): 4 Monate
- Regionalgesellschaften, Mehrbetriebsunternehmen (u.a. GmbH, GmbH & Co. OHG, AG, KG, GmbH & Co.), selbstständige Kaufleute (u.a. oHG, e.K.): 8 Wochen

geändert werden.

CENFOOD kann Preisanpassungen dann widersprechen, wenn diese durch Vertragspartnern von CENFOOD gem. § 3 Abs. 2 widersprochen wurde. Für den Widerspruch gilt die Frist des Vertragspartners, mindestens jedoch:

Die Abrechnung für alle Lieferungen und Leistungen findet im Wege des nachfolgend beschriebenen Abrechnungsverfahrens statt.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferungen und sonstigen Leistungen ausschließlich aus dem Inland i.S.d. UStG in seiner jeweils gültigen Fassung zu erbringen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang einer gültigen Rechnung.

Die Rechnung ist nur dann gültig, sofern diese per E-Mail an billing@cenfood.de übermittelt wird. Nach Eingang der Rechnung erhält der Vertragspartner eine Eingangsbestätigung von CENFOOD.

Sollte dem Vertragspartner die Eingangsbestätigung nicht unmittelbar nach Versand seiner Rechnung übermittelt werden, ist der Partner in der Pflicht, die korrekte Zustellung der Rechnung an CENFOOD zu prüfen.

(2) Zahlungsziel sind 45 Tage ab Eingang einer gültigen, durch CENFOOD freigegebenen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der Ware.

Das Zahlungsziel beginnt mit dem Eingang einer korrekten und durch CENFOOD freigegebenen Rechnung.

(3) Die Rechnungslegung erfolgt 14-tägig auf Grundlage der im CENFOOD Portal bereitgestellten Daten. Die Daten kann sich der Partner bei Bedarf als CSV Datei

herunterladen. Die Ausstellung von Einzelrechnungen je Auftrag wird nicht akzeptiert.

In der Rechnung sind die nachfolgenden Information aufzuführen:

- GLN
- Auftragsnummer
- Lieferscheinnummern
- Datum der Lieferung

Der Vertragspartner stimmt diesem Abrechnungsverfahren hiermit ausdrücklich zu.

Die Zahlungsabwicklung erfolgt unter Berücksichtigung aller Gegenansprüche.

(4) CENFOOD ist berechtigt, die Aufstellung teilnehmender Partnerunternehmen ständig zu aktualisieren. Die Aufstellung der teilnehmenden Partnerunternehmen wird Bestandteil dieses Vertrages, ohne dass es einer Verbindung mit diesem bedarf. CENFOOD ist dem Lieferanten nicht verpflichtet über die Partnerunternehmen zu informieren.

(5) CENFOOD ist berechtigt eine Rechnung abzuweisen, wenn nachfolgende Informationen fehlen:

- Gesetzlich geltenden Pflichtangaben gem. § 14 Abs. 4 UStG
- Informationen gem. § 4 Abs. 3 Rahmenvereinbarung
- bei mangelhafter Leistung gem. § 4 Abs. 6 Rahmenvereinbarung, sofern diese zum Zeitpunkt der Rechnungslegung nicht ausgeglichen wurde

(6) Bei fehlerhafter/mangelhaften Lieferung oder Leistung ist der Lieferant verpflichtet, die fehlende Menge schnellstmöglich nachzuliefern bis zur vollständigen Erfüllung der Leistung.

(7) Durch die Bezahlung einer Rechnung wird weder auf die Rechte aus verspäteter Lieferung oder Leistung verzichtet noch wird ein Anerkenntnis erklärt, dass diese beauftragt, vollständig oder mangelfrei war.

(8) Der Vertragspartner darf ohne vorherige Zustimmung seitens CENFOOD seine Forderungen weder abtreten noch durch Dritte einziehen lassen (§ 399 BGB). Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit dies für die unbeeinträchtigte Geltung eines

verlängerten Eigentumsvorbehalts hinsichtlich der vom Vertragspartner gelieferten Gegenstände erforderlich ist. § 354 a HGB bleibt unberührt.

§ 5 Ordnungsgemäße und rechtzeitige Lieferung, Informationspflichten, Widerspruch und Pönalen

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm gelieferten Produkte einschließlich ihrer Herstellung, ihrer Kennzeichnung und Verpackung den jeweils in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, frei von Rechten Dritter und innerhalb der Europäischen Union verkehrsfähig sind.

(2) Ist der Lieferant zum Auftragszeitpunkt nicht lieferfähig, so kann er binnen 1 Werktag widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Widerspricht der Lieferant dem durch CENFOOD übermittelten Auftrag nicht fristgemäß, gilt der Auftrag als angenommen.

(2) Der Lieferant hält CENFOOD von allen Ansprüchen zivil- und strafrechtlicher Art frei, die infolge der Nichteinhaltung der in Absatz 1 getroffenen Regelungen gegen diese erhoben werden. Der Lieferant erstattet die Kosten von Rückholaktionen und/oder Entsorgungskosten, die aus den genannten Gründen anfallen. Auf produktbezogene Bestimmungen, die bei Lagerung und Transport der gelieferten Waren zu beachten sind, wird der Lieferant die Partnerunternehmen hinweisen.

(3) Mängelrügen und Pönalen, welche CENFOOD durch einen beauftragten Partner berechnet werden, kann CENFOOD in gleicher Höhe mit einer angemessenen Bearbeitungsgebühr gegenüber dem Lieferanten geltend machen.

§ 6 Kundenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, während des Bestehens dieses Vertrages keine Geschäfte direkt mit einem durch CENFOOD zugänglichen Unternehmen im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a. abzuschließen.

Dies betrifft insbesondere Unternehmen, welche der Lieferant bereits durch CENFOOD beliefert hat. Hiervon unberührt bleiben Verträge, die bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits bestehen.

§ 7 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

Sie kann beiderseits unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Nutzungsrechte Bilder

Der Lieferant räumt die Nutzung der zur Verfügung gestellten Dateien (wie Firmenlogo, Imagetexte, Produktbilder, Imagebilder) für sämtliche Printprodukte, Social-Media-Kanäle und Internetpräsenzen zur uneingeschränkte Nutzung aller Logos und Dateien ein.

§9 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtlich wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

(2) Sämtliche Vereinbarungen, die diese Rahmenvereinbarung abändern, ergänzen oder konkretisieren, bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach dieser Rahmenvereinbarung oder nach dem Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung dieser Bestimmung. Insbesondere sind in dieser Rahmenvereinbarung nicht enthaltene Bedingungen des Vertragspartners, mögen diese in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstwie niedergelegt sein, gegenüber CENFOOD und ihren Partnerunternehmen nur verbindlich, soweit sie von CENFOOD ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

(3) Die in diese Rahmenvereinbarung unterfallenden Jahresvereinbarungen, Lieferzusagen und sonstigen Einzelverträgen getroffenen näheren Bestimmungen gehen den Bestimmungen dieses Vertrages vor.

(4) Überträgt der Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb auf ein anderes Unternehmen, so steht er dafür ein, dass das erwerbende Unternehmen diese Vereinbarung gegen sich gelten lässt.

(5) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Zuständig für sämtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung, auch über dessen Bestehen und auch über diesen Vertrag unterfallende Einzelverträge, sind die für den Sitz der CENFOOD GmbH zuständigen Gerichte.

Stand: Juli 2023



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit Abschluss der Registrierung erklären Sie, dass Sie die AGBs zur Nutzung des Portals für Lieferanten (<https://seller.cenfood.net>) gelesen und akzeptiert haben.

1. Allgemeines

(1) CENFOOD ist ein gelisteter Strecken-Distributeur und Abrechnungspartner für mit CENFOOD in Vertrag stehende Partnerunternehmen im Lebensmitteleinzelhandel, mit einer angeschlossener Plattform zur Kontakthanbahnung, Auftragsverwaltung, Lieferungen und Abrechnung, zwischen Lebensmittelproduzenten (nachfolgend als **Lieferanten** bezeichnet) und Vertragspartnern von CENFOOD.

(2) Für die Nutzung der von CENFOOD bereitgestellten Plattform sowie die daraus ergebenden Dienstleistungen, gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Durch die Nutzung der von CENFOOD angebotenen Leistungen erklärt sich der Lieferant mit diesen einverstanden. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, CENFOOD stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

(3) CENFOOD behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an der durch CENFOOD bereitgestellten Plattform vorzunehmen.

Ferner behält er sich das Recht vor, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen, sofern sich die Gesetzeslage oder die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert oder eine Änderung aus technischen Gründen, aufgrund der Änderung des Leistungsangebotes oder zur Optimierung der Inhalte erforderlich ist. Änderungen dieser AGB werden den Nutzern mitgeteilt.

Widerspricht der Lieferant dieser Änderung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch ihn anerkannt. Auf das Recht zum Widerspruch und den Rechtsfolgen des Schweigens wird er per E-Mail hingewiesen.

Das Widerspruchsrecht gilt nicht bei Preisänderungen hinsichtlich Leistungen CENFOODS, diese bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Lieferanten.

2. Verantwortungsabgrenzung

Die nachfolgenden Absätze beschreiben und grenzen das Tätigkeitsfeld und die zugehörige Verantwortung im Allgemeinen ab.

(1) CENFOOD ist eine Plattform für die Kontakthanbahnung zwischen Lieferanten und Kaufleuten. Die Veröffentlichung von Produkten führt keine Gewährleistung auf Verkauf mit sich.

(2) Lieferanten haben bei CENFOOD die Möglichkeit, sich einer relevanten Gruppe von Kaufleuten zu präsentieren;

(3) Kaufleute können über die Plattform bei Lieferanten Produktmuster und Produkte bestellen;

(4) CENFOOD ist nicht für Geschäftsbeziehungen zwischen Lieferanten und Kaufleuten und der erfolgreichen Präsentation bzw. dem Verkauf von Produkten verantwortlich.

(5) Die von den Lieferanten eingetragenen Produktinformationen werden von CENFOOD auf Plausibilität, jedoch nicht auf Richtigkeit geprüft. Diesen Produktinformationen beinhaltet u.a.:

- Produktbilder
- Produktinformationen
- Versandinformationen und Mindestbestellwerte
- Unternehmensdetails
- Marketingmaterialien

Die nachfolgenden Absätze beschreiben und grenzen das Tätigkeitsfeld und die zugehörige Verantwortung des Lieferanten ab.

(6) Der Lieferant trägt die rechtliche Verantwortung für die eingestellten Produkte (siehe Ziffer 6.) und sichert zu, dass die Produkte verzollt und versteuert und in Deutschland verkehrsfähig (vgl. Ziffer 7) sind, frei gehandelt werden dürfen und keine Rechte Dritter verletzen.

Im Falle von aus dem Ausland gelieferten Produkten oder Produktbestandteilen stellt der Lieferant zudem sicher, dass er selbst oder sein Vorlieferant Importeur ist, nicht jedoch Kaufleute oder CENFOOD.

(7) Der Lieferant hat vollständige und korrekte Produktangaben zu machen.

(8) Die Bewerbung von nicht auf CENFOOD eingestellten Produkten und/oder Produkten anderer Unternehmen über CENFOOD ist unzulässig.

(9) Der Lieferant ist verpflichtet, die Produkte zu den mit den Kaufleuten vereinbarten Zeitpunkten an die Kaufleute zu liefern; soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung „geliefert verzollt“ (gem. Incoterms 2010, Fassung der deutschen Übersetzung der Internationalen Handelskammer). Dies gilt auch für Sendungen bei der Anforderung von Mustern und Marketingunterlagen.

(10) Der Lieferant darf Kontaktdaten der Kaufleute, die er durch CENFOOD erhalten hat, für keine anderen Zwecke als für die vertragliche und vorvertragliche Kommunikation mit diesen nutzen. Insbesondere dürfen die Kontaktdaten nicht an Dritte weiterverkauft werden oder für Werbezwecke genutzt werden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Zustimmung der betreffenden Kaufleute vor.

Die nachfolgenden Absätze beschreiben und grenzen das Tätigkeitsfeld und die zugehörige Verantwortung der über CENFOOD bestellenden Kaufleute ab.

(11) Die Kaufleute entscheiden allein, welche Produkte in welcher Menge sie von welchem Lieferanten beziehen möchten.

(12) CENFOOD überwacht nicht den Verlauf von Produkt- und Musterbestellungen.

(13) CENFOOD ist nicht für die Sicherstellung der Lieferfähigkeit der Lieferanten verantwortlich.

3. Lieferanten-Account

(1) Für die Nutzung von CENFOOD ist eine Registrierung erforderlich. Um einen Lieferanten-Account anlegen zu können, muss der Lieferant entweder ein gewerblicher Inverkehrbringer von Lebensmitteln und/oder anderen Verbrauchsgütern sein. Partnerunternehmen haben keinen Anspruch darauf, dass sie registriert werden. CENFOOD behält sich vor, ohne Angabe von Gründen Kontoeröffnungen abzulehnen oder Accounts zu sperren und zu schließen.

(2) Die Angaben beim Anlegen des Accounts müssen korrekt und vollständig sein. Lieferanten dürfen sich weder als jemand anderes ausgeben noch anstößige oder rechtswidrige Namen, Beschreibungen und Bilder innerhalb ihres Kontos verwenden. Die Anmeldung einer juristischen Person oder Personengesellschaft darf nur von einer bevollmächtigten Person vorgenommen werden, die namentlich zu nennen ist. Pro Unternehmen ist nur eine Registrierung zulässig. Ändern sich die Registrierungsdaten, ist der Account unverzüglich zu aktualisieren. Sollte der Lieferant diese Regeln

missachten, behält sich CENFOOD das Recht vor, das Konto ohne Vorankündigung zu sperren oder zu löschen.

(3) Der Lieferant trägt die Verantwortung für alle Aktivitäten im eigenen Account sowie für die Geheimhaltung des zugehörigen Passworts. Sobald der Lieferant bemerkt, dass jemand das Konto ohne Zustimmung genutzt hat, hat er dies unverzüglich an support@cenfood.de zu melden.

(4) Der Lieferant kann den Account gem. der Rahmenvereinbarung § 7 zum Ende der Vertragslaufzeit löschen lassen. Die Löschung kann über support@cenfood.de beantragt werden. Bereits von dem Nutzer hochgeladene Inhalte werden durch das Löschen des Kontos nicht entfernt und können auf der Plattform weiterhin einsehbar sein, sofern sie nicht von Seiten CENFOODS gelöscht werden.

4. Leistungen von CENFOOD für Lieferanten

(1) Mit Abschluss der Registrierung auf CENFOOD erhält der Lieferant Zugang zu den Leistungen über seinen Account:

- Guide "Dein Vertrieb auf der Fläche", über welchen der Lieferant sich informieren kann, wie CENFOOD als Bezugsquelle für die Präsentation im LEH genutzt werden kann
- Übersicht über bestehende Listungen, welche CENFOOD mit Handelspartnern eingegangen ist zur Ansprache der Handelspartner und Vermarktung der Produkte
- Möglichkeit zur Veröffentlichung von Zweitplatzierungsartikel z.B. Displays
- Möglichkeit zur Veröffentlichung von Verkaufs- und Marketingmaterial für Handelspartner

(2) Kostenpflichtige Leistungen darüber hinaus werden ausschließlich auf Anfrage und mittels gesonderter Bestimmungen vereinbart.

(3) CENFOOD behält sich vor, den Leistungskatalog zu jeder Zeit zu ändern bzw. zu erweitern. Der Lieferant hat bei Erweiterung des Leistungskataloges keinen zwangsläufigen Anspruch auf Leistungen über die in Punkt 1 gelisteten Leistungen.

5. Preise, Zahlungsbedingungen und Laufzeit

(1) Die Registrierung und Veröffentlichung der Produkte sind kostenfrei.

(2) Für den Verkauf über die CENFOOD Plattform berechnet der Anbieter eine Gebühr je verkaufte VPE (netto). Diese Gebühr wird automatisch im Produkt berechnet und

abgezogen. Der Lieferant hat zu jeder Zeit Einsicht in die durch CENFOOD erhobene Verkaufsgebühr.

Die Änderung der Gebühr durch CENFOOD wird dem Lieferanten ausschließlich schriftlich an die durch ihn hinterlegten Kontaktdaten per Mail mitgeteilt.

Der Lieferant kann der Änderung mit einer Frist von 3 Monaten ab Bekanntwerden widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform

(2) Zahlungsbedingungen richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Rahmenvereinbarung § 4 **Preise, Abrechnung, Abtretungsverbot.**

(3) Die Kündigungsfrist entspricht der zum Zeitpunkt der geschlossenen Rahmenvereinbarung § 7 gültigen Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist bedarf der Schriftform.

Bereits in Anspruch genommene Leistungen werden im Falle der Kündigung bzw. Löschung des Lieferanten-Accounts nicht zurückvergütet.

(4) Eine Erweiterung des Leistungsumfangs um die Einlagerung und Strecken-Distribution ist auf Anfrage möglich. CENFOOD prüft diese und behält sich vor, selbige abzulehnen, sollten die Gründe nicht den Anforderungen entsprechen. Mit der Erweiterung des Leistungspakets behält sich CENFOOD eine Anpassung der vertraglichen Grundlagen vor. Konditionen und Kündigungsfristen richten sich nach dem durch beide Parteien geschlossenen Vertrag.

6. Kaufverträge

Lieferanten haben die Möglichkeit, ihre Produkte über CENFOOD Kaufleuten zum Kauf anzubieten.

Stellt der Lieferant einen oder mehrere Artikel bei CENFOOD zum Verkauf ein, gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages über diesen bzw. diese Artikel ab. Dabei bestimmt der Lieferant den bindenden Kaufpreis. Kaufleute nehmen das Angebot mit einer abgeschlossenen Bestellung an. Anschließend erhält der Lieferant und der Käufer von CENFOOD eine Bestellbestätigung. Die Rechnung hat der Lieferant einem 14-tägigen Rhythmus entsprechend der Verkäufe ausschließlich und direkt an CENFOOD zu legen.

7. Produktrechtliche Verantwortung

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die verkauften und gelieferten Artikel den in Deutschland geltenden Rechtsvorschriften entsprechen und verkehrsfähig sind. Lebensmittel müssen insbesondere den Vorschriften des LFGB, der

Rückstands-Höchstmengenverordnung sowie den übrigen lebensmittel- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zum jeweils aktuellen Stand entsprechen. Die ausgelieferten Produkte müssen die rechtlich erforderlichen Kennzeichnungen tragen und nach den einschlägigen Herstellungsvorschriften (z.B. EU-Hygieneverordnungen) produziert worden sein.

(2) Der Lieferant stellt die Rückverfolgbarkeit der verkauften und gelieferten Artikel gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicher. Er hat für ein funktionierendes Krisenmanagement zu sorgen, damit die gesetzlichen Anforderungen an Warenrücknahmen und Warenrückrufe im Krisenfall erfüllt werden.

Bei Mängel und Produktrisiken sind sowohl CENFOOD, wie auch die belieferten Kaufleute unverzüglich und vollumfänglich zu informieren. Daneben behält sich CENFOOD vor behördliche Korrespondenz anzufordern und einzusehen. Die angeforderten Unterlagen sind vollumfänglich und schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei Entzug bzw. abgelaufenen Zertifikaten und anderen Qualitätssicherungsdokumenten, die die Verkehrsfähigkeit der gehandelten Produkte einschränken, hat der Lieferant dies unverzüglich an CENFOOD zu melden. Bei abgelaufenen Zertifikaten und anderen Qualitätssicherungsdokumenten, welche erfolgreich nachzertifiziert wurden, ist die jeweils gültige Fassung im Account des Lieferanten zu hinterlegen.

(4) Zertifikaten und anderen Qualitätssicherungsdokumenten sind ferner auch jene, die einen Qualitäts- und Produktionsstandard beinhalten und/oder durch eine genormte Richtlinie spezifiziert sind. Darunter fallen sowohl nationale, wie auch EU-rechtliche Verordnungen, so u.a. Zertifikate zur ökologisch/biologischen Produktion (gem. Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848), sowie die V-Label-Kennzeichnung gem. Definitionsempfehlung der 12. Verbraucherschutzministerkonferenz vom 22. April 2016. Die Kennzeichnung der Produkte nach diesen Bedarf der Vorlage eines gültigen Zertifikats. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses zu jeder Zeit auf dem aktuellen Stand ist.

9. Haftung

(1) CENFOOD ist nicht für die vom Lieferanten bereitgestellten oder weitergeleiteten Inhalte, einschließlich von Texten, Bildern, Videos, Grafiken etc., verantwortlich.

(2) Eine Gewähr oder Haftung für die Identität des Lieferanten sowie für die Richtigkeit, Genauigkeit, Verwendungsfähigkeit und Vollständigkeit der auf CENFOOD befindlichen Informationen wird nicht übernommen. Demgemäß haftet CENFOOD auch nicht für Fehler, Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten im Zusammenhang mit Inhalten von CENFOOD und auch nicht für Verluste oder Schäden, die durch die Benutzung eines

Inhalts von CENFOOD entstehen.

(3) Sofern CENFOOD Links zu externen Webseiten Dritter enthält, hat CENFOOD keinen Einfluss auf deren Inhalte. Deshalb übernimmt er für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr oder Haftung. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden derartige Links umgehend entfernt.

(4) CENFOOD ist grundsätzlich 24 Stunden an sieben Tagen der Woche abrufbar. Ausfallzeiten, die wartungsbedingt und/oder aufgrund von technischen Updates auftreten, sind hiervon genauso ausgenommen, wie Zeiten, in welchen CENFOOD aufgrund höherer Gewalt (z.B. Hacker-Angriffe, Feuerschäden, Ausfall öffentlicher Telekommunikationsnetze), nicht oder nur eingeschränkt verfügbar ist. Die vorgenannten Fälle stellen keinen Mangel der Leistungen dar, für sie übernimmt der Anbieter auch keine Haftung. Voraussetzung für eine vollumfängliche Nutzung von CENFOOD ist die Verwendung der neuesten (Browser-) Technologien und App-Updates inklusive einer etwaigen Aktivierung von beispielsweise Javascript, Cookies, Pop-ups etc. Durch die Nutzung veralteter Technologien und Apps kann es zu Einschränkungen kommen.

(5) CENFOOD haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit uneingeschränkt, für leichte Fahrlässigkeit jedoch nur bei der Verletzung von Pflichten, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks sind (Kardinalpflichten). Die Haftung bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen CENFOOD bei Vertragsabschluss aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. (6) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von CENFOOD. Sie gelten jedoch nicht bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10. Freistellung

Der Lieferant stellt CENFOOD von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber CENFOOD wegen den vom Lieferanten bei CENFOOD bereitgestellten Inhalten und angebotenen Artikeln geltend machen. Das gilt auch für etwaige Buß- und Strafgerichte sowie Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung in gesetzlicher Höhe. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung durch den Lieferanten nicht zu vertreten ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, CENFOOD im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

11. Steuerliche Verpflichtungen

(1) CENFOOD unterliegt als Betreiber eines elektronischen Marktplatzes i.S.d. § 25e Abs. 5 u. 6 UStG besonderen Aufzeichnungspflichten, die in § 22f Abs. 1 UStG geregelt sind.

(2) CENFOOD ist gesetzlich verpflichtet, diese Daten und Unterlagen 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Finanzverwaltung an diese zu übermitteln.

(3) Sollte CENFOOD nach § 25e Abs.1 UStG von der zuständigen Finanzverwaltung für die Steuern des Lieferanten in Haftung genommen werden, hat der Lieferant CENFOOD von der zu entrichtenden Steuer sowie etwaigen Buß- und Strafgeldern, den notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung in gesetzlicher Höhe und allen sonstigen im Zusammenhang mit der Haftung stehenden Schäden auf erstes Anfordern freizustellen.

(4) Außerhalb der Gültigkeit der unter Abs. 1 c) genannten Bescheinigung und nach Zugang der Mitteilung der Finanzverwaltung, dass der Lieferant seinen steuerlichen Pflichten nicht oder nur ungenügend nachkommt, wird CENFOOD den betroffenen Lieferanten von der Nutzung der Plattform ausschließen und insbesondere den Abschluss von Kaufverträgen über die Plattform nicht zulassen.

12. Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend oder einzelvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn

nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

13. Rechte an CENFOOD

(1) CENFOOD beinhaltet Daten und Informationen aller Art, die marken- und/oder urheberrechtlich geschützt sind. Es ist daher nicht gestattet, CENFOOD im Ganzen oder einzelne Teile davon herunterzuladen, zu vervielfältigen und zu verbreiten, soweit es nicht ausdrücklich gestattet wurde.

(2) Das CENFOOD Logo sowie der Claim „CENFOOD“ sind eingetragene Marken des Anbieters. Jede ungenehmigte oder missbräuchliche Verwendung dieser Marken ist ausdrücklich untersagt und stellt eine Verletzung des Markenrechts, des Urheberrechts, anderer gewerblicher Schutzrechte oder des Wettbewerbsrechts dar.

13. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der CENFOOD GmbH. Messering 8c, 01067 Dresden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Stand: Juli 2023